

**1773, März 25:** Brukenthal widerlegt in einem Schreiben an Maria Theresia die Anschuldigungen, unter anderen des Gubernators von Auersperg, bezüglich seiner von den Grafen Bethlen erworbenen Güter in Ober- und Untermühlenbach.

*Abschrift aus dem Brukenthalschen Familienarchiv, Q 8 D 1.*

*Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 78f., bes. Anm. 209.*

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Q 8 D 1

[S. 1]

*Euer Majestät*

In der allermildest herabgelassenen *Nota* des *Gubernators* Grafen von *Auersperg*, wird mir Schuld gegeben; ich hätte die *Meliorationen* von *Szombathfalva* zweymal empfangen; die Folge wäre also, ich sollte sie einmahl mit den gehörigen Zinsen zurückbezahlen.

Dieses ist die vierte Rüge meiner Handlungen, und die fünfte Zumuthung, die von dieser Seite bald der Hofkanzley und mir, bald mir allein, obgleich unverdienter weise gemacht wird.

E. M. erlauben, daß ich auch diese, sowie die vorhergegangenen in ihr wahres Licht stellen, und der allerhöchsten Einsicht darlegen dörrffe.

Der Graf *Gabriel Bethlen* hatte bey dem Ankauf der Siebenbürgischen *Fiscalitaeten* auch den Fogarascher Districkt erhalten. Er war ihm auf Lebenszeit für 100 000 f gegeben worden. Im Jahr 1757 trat er mir einen Theil davon, nemlich die Herrschaft *A. Szombathfalva* ab, und sein Bruder, der Graf *Nicolaus Bethlen* überließ mir kurz nachher die *Portion Szokoré*. In beyder ruhigem Besitz war ich gegen 9 oder 10. Jahre gewesen, als es E. M. *Ihres* Dienstes erachteten, den gedachten Fogarascher Districkt zurück zu nehmen, den Grafen *Bethlen*, der früheren Rückgabe halber, mit 40000 f. zu entschädigen, und den Districkt selbst der Sächsischen Nation für zweymal hundert Tausend Gulden, und gegen Abtretung verschiedener zum Granitz Stand bestimmter Ortschaften, auf 99 Jahr, *cum jure reluendi* zu verleyhen.

Nachdem der Distrikt auf diese weise, aus den Händen des Gr. *Bethlen* an den Königl. *Fiscum* kam, und vom selben an die Sächs. *Nation* gelangen sollte, so war es der Rüstigkeits Pfllegung wegen unumgänglich neue *Conscriptionen* zu veranlassen, und darunter alle Theile des Distrikts zu begreyffen, sie mögen gleich in dem Besitz des Grafen von *Bethlen* geblieben, oder von ihm an andere veräußert worden seyn.

Unter dem Verlauf der wenigen Jahre, die ich in dem Besitz dieser Güter gewesen war, hatte ich weder Mühwaltung, noch Kosten gespahret, um ihren Ertrag sowohl, als den Wohlstand

der dazu gehörigen Insaßen empor zu heben. Ich hatte in der Absicht Wohn- und Wirtschafts-Gebäude, Mühlen u. s. w. erbauet, an ander Hand angelegt, und mancherley Vieh zur Wirtschaft angeschafft, Äcker und Wiesen sorgfältig gepflogen, und ordentlich zu bestellen angefangen. Daher kam es, daß nach der *Szombathfalvaer Conscription* [S. 2] vom 23<sup>t</sup> Juny 766, u. nach der *Szokorréer* von dem 5. July des nemlichen Jahres, Zeugen dem aus beyden gezogenen *Inventario*, an *Materialien*, *Naturalien*, u. *Meliorationen* in beyden Besitzungen zusammen f 8430 „23 1/2 gefunden wurde. Sie fielen nach der Schätzung so aus, ob diese gleich weit unter den Unkosten war, die ich darauf verwendet hatte.

Dem Grafen *Bethlen* war von dem Königl. *Fisco*, laut des 1758 Jahres verfertigten *Inventarii*

an Gebäuden f. 1853 „40

an *Naturalien*, *Materialen etc* 695 „44 1/2

überlaßen worden, welche er hernach mir nebst den in der Zwischen Zeit zugewachsenen *Meliorationen* von f 325 „44 3/4 übergeben.

Weil ich aber beyde lezte Posten gleich damals mit f 1021 „29 1/4 baar ausgezahlt hatte, so war außer den auf f 1853 „40 xr geschätzten Gebäuden nichts übrig, das von der obigen *Summa* der f 8430 „23 1/2 hätte abgezogen werden sollen, und folglich blieb sie bey f 6576 „43 1/2 stehen.

Der Ankauf der *Szombathfalvaer* Herrschaft betrug samt des

*Inscriptions Instruments* f 30.000. -

Die *Szokorréer Portion* 3000. -

Für eine zurückgelösete Wiesen hatten die Bestellten des Gr. *Gabr.*

*Bethlen* empfangen 416 „40

Alle diese Posten waren in den Händen der Grafen *Bethlen*,

sie betrugten f. 33416 „40

nun kam noch der aus der neuen *Conscription* ausgefallene, u. nach oben angegebenen Abzug stehen gebliebene Betrag der

*Meliorationen*, *Materialien etc.* in f. 6576 „43 1/2

dazu und so wuchs in der mit dem Gr. *Bethlen* gepflogenen u. geendigten Verrechnung, mit welchem ich es eigentlich zu thun hatte, die auf *Szombathfalva* u. *Szokorré* haftende

Summa auf f 39.993 „23 1/2

hinauf.

Mit dieser Summe beladen, die mein war, und die mir bey Abtretung dieser Besitzungen, entrichtet werden sollte, fielen gedachte Güter an den Grafen v. *Bethlen* zurück, mit ihr übernahm sie der K. *Fiscus* von ihm, und mit ihr beladen übergab sie dieser der Sächs. *Nation*. Ich blieb indeßen in ruhigem Besitz, und sollte es bleiben, bis meine Forderung, die alle diese Umwandlungen begleitet hatte, getilgt worden seyn würde. So endigte sich das zwischen den Grafen v. *Bethlen* und mir verhandelte Geschäfte, und nun fieng ein neues an.

Der übergroße Schaden, welcher mir unvermeidlich zugehen mußte, wenn ich einerseits gerade in dem Zeitpunkt von *Szombathfalva* und *Szkorré* abgekommen wäre, da ich wahrscheinlicher weise von meinen vielen Kosten, Anstalten, und Mühwaltungen einigen, und zwar den [S. 3] ersten Nutzen zu hoffen hatte, und andererseits die glatte Unmöglichkeit die angeschafte viele, in den Gegenden besonders zur Wirtschaft nothwendige mancherley Vieharten, nebst vielen andern Wirtschafts Geräthschaften, ohne großen Nachtheil fort und unter zu bringen, vermochten mich, die Sächsische *Nation*, anzugehen, daß sie mir *Szombathfalva* und *Szkorré* auf das neue *subinscribiren*, und weil in dem ersteren Mangel an Vieh-Weyde war, das Gebirge *Nemaje* darzu setzen möge.

Aus Gründen, welche in dem *Universitaets Protocoll* vom 30<sup>t</sup> *Juny* und 1<sup>o</sup> *July* des 768<sup>t</sup> Jahres weitläuffig angeführt worden sind, und auch, weil so viel Geld auf einmahl nicht wohl aufzutreiben war, willigte die *Nation* nicht allein in mein Ansuchen, sondern trug mir auch an, die *inscription* auf 36/m zu erhöhen, und mir darüber noch f 5000. zu gut zu schreiben. Dieses geschahe aus Erkentlichkeit und Dankbegierde, denn die *Nation* hielt sich, wie noch immer, in vieler Rücksicht für verpflichtet gegen mich, die nächste Veranlaßung dazu aber war folgende.

E. M. hatten allergnädigst befohlen, daß ich in dem ganzen Geschäfte der Übergabe und Übernahme des Fogarascher Distrikts, die Sächsische *Nation* vertreten solle. Sie hatte es eingesehen, und auch Gefühlt, daß es bey dergleichen Gegenständen an Mühwaltung, Plage, manchen Verdruss, und auch einigen Aufwand nicht wohl fehlen könne, und das hatte sie bewogen, mir ihre Dankbezeugung auf diesem Wege freymüthig anzubiethen.

Ob ich nun gleich zugeben musste, daß jeder Arbeiter seines Lohnes Wert seye, und auch hoffen konnte, daß E. M. von allem Vorgegangenen, aus verschiedenen allerunterthänigst vorgetragenen Fällen unterrichtet, der *Nation* die Erlaubniß dazu schwerlich versagen würden, so schlug ich doch ihren Antrag aus, und begnügte mich mit einem redlichen, nach dem

Beyspiel, welches der Königl. *Fiscus* bey diesem nemlichen Gegenstand gegeben hatte, geschloßenen Vertrag.

Ich trat nemlich der *Nation* meine Forderungen an die Gr. von *Bethlen* ab. Sie bestanden in f 33416 „40 x *Capital*, womit sie, wie mit baaren Gelde so viel an ihrem Kauf-Schilling, und der ausgemachten *Inspections-Summa* abstoßen und tilgen konte.

Ich überließ ihr meine *Meliorationen* und *fundum instructum*. Er betrug nach der *Conscription* von 1766 um f 6570 „43 1/2 mehr, als der vom J 1758 betragen hatte. Dieser *Fundus* nun war mein Eigenthum, die *Nation* übernahm ihn von mir, und so stieg die obige *Summa* auf f 39993 „23 1/2. Um sie zu runden, legte ich noch f 6 „36 1/2 dazu, und die *Nation* fertigte das *Subscriptions Instrument* über 40 000 f aus, also gerade über den eigentlichen Betrag, den sie richtig und wahrhaft von mir empfangen hatte.

Dies war ein neuer nicht mehr mit dem Gr. v. *Bethlen*, sondern mit der *Nation* geschloßener Vertrag, daher begrieff und umfaßte er nicht jene 33416 f. 40 x. allein, die ich an ihn zu fordern gehabt hätte, sondern alles, was die *Nation* von mir empfangen, und worüber sie mich sicher zu stellen hatte. Darin also liegt nichts ungebührliches.

[S. 4] Ich habe oben berührt, daß der Vertrag nach demjenigen Beyspiel abgeschlossen worden sey, das der Königl. *Fiscus* bey diesem nemlichen Gegenstande gegeben habe. E. M. erlauben allergnädigst, daß ich diese Äußerung etwas umständlicher ausführen dörrfe.

Das allerhöchste *Inscriptions Instrument* vom 3<sup>t</sup> Febr. 768 bezeugt, daß der Königl. *Fiscus* der Sächs. *Nation* den *fundum instructum* in dem ihr übergebenen Fogarascher Distrikt unentgeltlich daheim gelaßen habe. Er betrug nach der beendigten Berechnung f. 12477 „14 3/4 x. wovon f 2549 und 24 x. auf die *Szombathfalvaer* Herrschaft fielen. Der K. *Fiscus* hatte dieser daheimlaßung keine andere Bedingung hinzugefügt, als daß die *Nation* gehalten seyn solle, nach Verfließung der *Inscriptionsfrist*, ihm den nemlichen Betrag eben auch unentgeltlich wieder zurückzustellen.

Dieses Verfahren ist keineswegs ungewöhnlich. Es hat seinen guten Grund, und zielt offenbar dahin ab, daß die *inscribirten* Güter bey ihrem Heimfall nicht entblößt, sondern mit einem zur Fortführung der Wirtschaft nöthigen, und ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit angemessenen, und geeigneten *fundo instructo* zurückkehren mögen.

Die *Nation* konnte und wollte mich nicht anders halten, als sie der Königl. *Fiscus* gehalten hatte, und schloßen nach gedachtem Beyspiel denjenigen Vertrag mit mir, welchen E. M. allergnädigst zu bestätigen geruhet haben.

Nach dem Inhalt desselben sind mir die *Meliorationen*, und der *Fundus instructus* unentgeltlich, so wie der *Nation* vom K. *Fisco* unter der einzigen, aber klaren Bedingung künftiger eben auch unentgeltlicher Zurückstattung übergeben, und daheim gelaßen worden.

Die *Melioration*, *Materialien*, *Naturalien*, mit einem Wort, der *fundus instructus* war mein Eigenthum, die *Nation* musste ihn also sich eigen machen, und den Werth davon entrichten, wenn sie ihn unentgeltlich, auf künftige unentgeltliche Zurückstellung mir übertragen sollte. Das geschahe: ich gab ihr dagegen eine förmliche Quittung, u. bestätigte folglich damit, daß ich diejenige Posten, welche den *Inscriptions Schilling* von f. 33423 „16 auf 39993 „23 1/2 empor gebracht hatten, richtig und baar von ihr empfangen hätte, ich bestätigte folglich damit, daß jene Gegenstände, welche durch gedachte Posten in dem *Inventario* von 1766 bezeichnet waren, nicht mehr mein, sondern der *Nation* gehörten; daß ich sie unentgeltlich gegen wieder unentgeltliche Zurückstellung erhalten hätte, daß sie folglich zu seiner Zeit als schon empfangen abgerechnet werden sollten. Dieser Verstand, diese Auslegung, u. keine andere kann hier statt finden.

Dieses geschahe zu künftiger Sicherheit der *Nation*, von meiner Seite, und es konte auch nichts anders von mir gefordert werden; sie hingegen sorgte auch von ihrer Seite werththätig für ihre Sicherheit, denn sie sezte in den dritten Punkt ihres mir verliehenen *Subinscription-Instruments* ausdrücklich, und mit dürren Worten fest, daß ohneachtet sie dem Königl. Fisco in Ansehung des Szombathfalvaer fundi instructi nur für [S. 5] 2549 f. 24 x. zu haften habe, ich, oder meine Erben dennoch den von ihr gratis empfangenen fundum instructum nach dem berechneten Inventario von 1766. unentgeltlich abzutreten gehalten seyn solle; den *gratis* empfangenen, also wohl vorher mir abgekauften bezahlten, und so sich eigen gemachten *fundum*, den *fundum* nemlich, welcher in dem *Inventario* von 1766 enthalten war, und die *Subscriptions Summa* auf 39993 „23 1/2 gehoben hatte.

Dieses ist der wahre Verlauf des mit der Sächs. *Nation* endlich geschloßenen Vertrags, und der darauf gefolgeten Verhandlung. E. M. geruhen daraus allergnädigst zu ersehen, daß ich den Werth des *fundi instructi* nur einmal erhalten habe, daß er entrichtet werden mußte, wenn ich ihn *gratis* empfangen, und dermahleins wieder unentgeltlich zurückstellen sollte, u. daß der *Nation* dadurch, wo nicht Nutzen, doch gewiß kein Schaden zugegangen sey.

E. M. geruhen aber auch damit die Erwegung allergnädigst zu verbinden, daß, ob zwar auch diese eitle Zumuthung, so wie die vorhergegangenen blos in eine unwillige Lieblosigkeit sich aufgelöst habe und weit von meinem, und der *Nation* Gedanken und Meynungen abweichen, es mir dennoch, so wie allen treuen Dienern kränkend und beleidigend fallen müße, sich und

seine unschuldigsten Handlungen gerügt, und zweydeutigen Auslegungen ausgestellt zu sehen. Das Bewußtseyn redlich gehandelt zu haben, kann mich zwar dagegen aufrichten, und auf alle Fälle beruhigen, allein, da es scheint, als wäre es darauf angelegt, mir mein ohnehin in mancher Rücksicht keinesweges gram u. kummerloses Leben durch erwekten u. unterhaltenen Verdacht Schein noch mehr zu verbittern, so flehe ich E. M. fußfällig an, mich dagegen zu schützen, u. noch lieber der Ruhe, als dergleichen unverdienten Kränkungen ausgesetzt seyn zu laßen.

Allerunterthänigste Verantwortung des *B. v. Brukenhals* auf die Beschuldigung, daß er die *Szombathfalvaer Meliorationen* zweymal empfangen habe.

*De dato* den 25<sup>t</sup> Mertz 773.

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1773-3-25-1.pdf>  
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.